

Bundesland

Wien

Kurztitel

Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 35/1992

Typ

Gesetz

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 13a

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Index

50/40 Landwirtschaftliches Organisations-, Ausbildungs- und Arbeitsrecht

Beachte

Dieses Gesetz gilt ab 1. Jänner 2020 als partielles Bundesrecht weiter.

Text**Abschnitt 3a
Integrative Berufsausbildung****Verlängerte Lehrzeit**

§ 13a. (1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie gegenüber § 124 Abs. 1 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 längere Lehrzeit vereinbart werden.

(2) Die Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Facharbeiterprüfung notwendig ist.

(3) Lehrlinge, die mit verlängerter Lehrzeit ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht bzw. der Verpflichtung zum Besuch einer nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahme anderen Lehrlingen gleichgestellt.

(4) Die integrative Berufsausbildung gemäß Abs. 1 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

Im RIS seit

05.05.2014

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2019

Gesetzesnummer

20000369

Dokumentnummer

LWI40006858